

POSTULAT von Hans Frei (SVP, Regensdorf), Anita Borer (SVP, Uster) und Claudio Zanetti (SVP, Zollikon)

betreffend Abschaffung Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann der Direktion der Justiz und des Innern abzuschaffen.

Hans Frei
Anita Borer
Claudio Zanetti

Begründung:

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist in der Bundesverfassung sowie in der Verfassung des Kantons Zürich unter Art. 8, Abs. 3 BV und Art. 11, Abs. 3 KV verankert. Die Grundsätze sind auf Gesetzesstufe weiter geregelt im Gleichstellungsgesetz (GIG) des Bundes sowie im Einführungsgesetz zum Gleichstellungsgesetz des Kantons Zürich.

Die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Zürich verfolgt - mit Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen - die Zielsetzungen (www.gleichstellung.zh.ch):

- Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit (Arbeitsmarkt)
- Ausgewogene Geschlechtsquoten in Familie, Wirtschaft, Politik und Wissenschaft
- Keine Opfer sexueller Gewalt

Die Zielsetzungen sollen durch Information und Beratung der Regierung sowie der Öffentlichkeit erreicht werden. Die Indikatoren der Zielerreichung sind die Geschlechtsquoten beim Bildungsabschluss, bei den Dozierenden, der Erwerbstätigkeit, den Löhnen sowie bei der Vertretung in der Politik.

Die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann ist in der ganzen Schweiz gewährleistet (vgl. gesetzliche Grundlagen). Die staatliche Fachstelle für Gleichstellung ist mit Bezug zur rechtlichen Gleichstellung der Geschlechter ohne Funktion und ohne Auftrag.

Die Beurteilung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann ist aufgrund der biologisch determinierten Unterschiedlichkeit von Frau und Mann äusserst schwierig. Der Grad der tatsächlichen Gleichstellung ist in der Lebenspraxis Gegenstand der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung und abhängig von der aktuellen Weltanschauung der Bürgerinnen und Bürger. Dabei wird der Grad der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann in erster Linie innerhalb autonomer sozialer Gruppen wie Arbeitsverhältnissen oder Familien (Stichwort Familienmodell) bestimmt resp. durch den übergeordneten gesellschaftlichen Konsens festgesetzt. Bereits die Beurteilung der tatsächlichen Gleichstellung anhand der oben genannten Quoten-Indikatoren der Fachstelle ist in der Sache fragwürdig und bestreitbar. Die daraus resultierenden Handlungs- und Gesetzgebungsanweisungen siehe oben genannte Zielsetzungen - wie z.B. die Erhöhung der Frauenquoten in Wirtschaft, Politik und Wissenschaft sind in keiner Weise Gegenstand eines objektiv anzustrebenden Ziels in Form eines inhaltlich klaren Gesetzauftrags. Vielmehr ist der Tätigkeitsbereich der Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann Ausdruck eines sozialpolitisch motivierten Lenkungswillens des Staates, der sich in keiner Weise als mehrheitsfähiger Gesellschaftsauftrag an den Staat definieren lässt.